

# Corona-Novemberhilfe und Dezemberhilfe (Stand 13.01.2021)

Von angeordneten Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen werden durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ unterstützt, der sogenannten Novemberhilfe. Die Betroffenen erhalten Hilfe in Form von Zuschüssen von 75 Prozent ihres entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November / Dezember 2019, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns. Anträge können seit 25.11. über die Plattform [überbrückungshilfe-unternehmen.de](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden.

Anträge auf Novemberhilfe können **bis zum 31.01.2021** gestellt werden.  
Anträge auf Dezemberhilfe können **bis zum 31.03.2021** gestellt werden.

**Neu: Die Abschlagszahlungen wurden von 10 000 Euro auf 50 000 Euro erhöht.**

## **Folgende wichtige Informationen haben wir für sie zusammengetragen:**

- Der Direktantrag auf Novemberhilfe/Dezemberhilfe kann nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist über das digitale Antragssystem nicht möglich. Füllen Sie den Direktantrag daher sorgfältig und in Ruhe aus.
- Die Höhe der Novemberhilfe/ Dezemberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes und wird anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war (Leistungszeitraum).
- Wer zählt als "direkt betroffen": Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen. Auch Soloselbständige können als "direkt betroffen" gelten, beispielsweise als Eventveranstalter.
- Wer zählt als "indirekt betroffen": Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den durch die Schließung genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- "Über Dritte betroffen": Sie müssen über 80 % ihrer Umsätze mit den "indirekt betroffenen" generiert haben. Ein Beispiel hierfür sind Künstler\*innen mit Agenturverträgen.

- Solo-Selbständige können bis zu 5.000 Euro beantragen. Kulturschaffende und andere Soloselbstständige haben zudem ein Wahlrecht: Sie können als Vergleichsumsatz alternativ zum durchschnittlichen Umsatz im November / Dezember 2019 auch den durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Achten sie darauf, den Höchst-Antragsbetrag von 5000 Euro nicht zu überschreiten!
- Soloselbständige: Haupterwerb ist wichtig = wenn Summe der Einkünfte 2019 zu mindestens 51 % aus gewerblicher Tätigkeit stammen.
- Unternehmen, die planen Überbrückungshilfe zu beantragen oder Unternehmen, die mehr als 5000,- Euro Fördersumme erwarten und alle Nicht-Soloselbständigen beauftragen bitte einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt damit, den Antrag auf Novemberhilfe für sie zu stellen.
- Hinweis zur Novemberhilfe! Der Zeitpunkt der Leistungserbringung: In Absatz 2.3 des FAQ hat das BMWi in Bezug auf den November 2020 nun ein Wahlrecht eingeräumt, ob man den Umsatz nach Zeitpunkt der Leistungserbringung oder nach Zahlungseingang ermitteln möchte. Das macht für die Antragsteller einen großen Unterschied, wenn sie im Oktober noch Aufträge abgearbeitet haben, die sie erst im November in bezahlt bekommen haben.  
Von der Regelung profitieren auf jeden Fall Selbstständige, die ihrer Umsatzsteuer nach Zahlungseingang (Ist-Versteuerung) ermitteln. Das trifft auf die meisten Soloselbstständigen zu, nicht aber zum Beispiel auf Selbstständige mit einer UG oder GmbH (Quelle VGSD).
- In welchem Verhältnis stehen Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe und weitere nicht Corona-bedingte Hilfen?

Eine Kumulierung der Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe mit anderen öffentlichen Hilfen (nicht Corona-Überbrückungshilfe oder andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes oder der Länder), ist zulässig. Dies gilt zum Beispiel für Darlehen, Tilgungsaussetzungen (und andere Stundungen) oder Stipendien. Eine Anrechnung auf die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe erfolgt nicht. Das Beihilferecht ist zu beachten. D.h.: Stipendien, wie das Arbeitsstipendium der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur werden nicht angerechnet.

Wird die Überbrückungshilfe auf die Novemberhilfe / Dezemberhilfe angerechnet?

Ja, andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November und Dezember 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Wird die Novemberhilfe / Dezemberhilfe auf die Überbrückungshilfe angerechnet?

Derzeit in Klärung

- Betroffene die nicht per Verordnung geschlossen wurden, aber erhebliche Umsatzeinbußen hatten: Sollten die Umsatzeinbußen im November oder im Dezember 2020 oder in einem anderen Monat bis einschließlich Juni 2021 mindestens 40 Prozent gegenüber den Vorjahresmonaten betragen, ist im Rahmen der ab Januar vorgesehenen Überbrückungshilfe III eine nochmals großzügigere Unterstützung von bis zu 200.000 Euro pro Monat vorgesehen, die auch rückwirkend für November und Dezember 2020 greift. Unternehmen, die gemäß Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 13. Dezember 2020 direkt oder indirekt neu von Schließungen betroffen sind, können die Förderung der Überbrückungshilfe III bis zu einem Betrag von 500.000 Euro pro Monat in Anspruch nehmen.
- **NEUE INFO! Unternehmen, die aufgrund des bundesweiten Lockdowns ab dem 16.12.2020 geschlossen wurden, sind für die Dezemberhilfe nicht antragsberechtigt. Für diese Unternehmen gibt es als Förderung die Überbrückungshilfe III.**
- **NEUE INFO! Auch im Falle von Kulturschaffenden und anderen Soloselbständigen werden lediglich Umsätze aus der selbständig-freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit berücksichtigt, nicht jedoch eventuelle Einnahmen aus abhängigen Beschäftigungsverhältnissen.**

## Informationen für Vereine zu den November- und Dezemberhilfen

Grundsätzlich sind gemeinnützige Unternehmen für die November- und Dezemberhilfen des Bundes antragsberechtigt, sofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 in einer der unter Punkt 1 der entsprechenden FAQ des Bundes genannten Weisen betroffen ist und sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

FAQ: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Als gemeinnützige Unternehmen gelten nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform. Diese sind antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatten. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist irrelevant, es genügt eine Einnahme-Erzielungsabsicht.

Auch nicht wirtschaftliche Vereine sind auf dieser Grundlage als gemeinnützige Unternehmen antragsberechtigt, sofern sie zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatten und in einem nachgewiesenen unternehmerischen Bereich des Vereins dauerhaft steuerlich begünstigte Einkünfte aus Tätigkeiten eines Zweckbetriebes und/oder Einkünfte aus Tätigkeiten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes außerhalb eines Zweckbetriebes generieren, die weder im ideellen Bereich noch im Rahmen der

Vermögensverwaltung anfallen. Dabei ist es unerheblich, ob vom Verein tatsächlich Steuern (Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer) gezahlt werden.

Auch bei gemeinnützigen Unternehmen wird ausschließlich auf die am Markt erzielten Umsätze abgestellt (nicht zum Umsatz zählen also zum Beispiel Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) oder die Überbrückungshilfe).

Sofern in nicht wirtschaftlichen Vereinen ausschließlich (umsatzsteuerbefreite) Einnahmen im ideellen Bereich aus Aufgaben des Vereins eingenommen werden, die von der Satzung abgedeckt sind, ist der Verein nicht antragsberechtigt.

Der Antrag ist in der Regel über einen Steuerberater zu stellen. Ausnahmen gelten lediglich für Soloselbstständige.

## Links und Hinweise

Neu! [Link zu einer Übersichtsgrafik der Bundesregierung zu den Novemberhilfen/Dezemberhilfen:](#)

[zur Grafik](#)

Neu! [FAQ der Bundes Steuerberater Kammer \(Stand 17.12.2020\)](#)

[FAQ-Übersicht](#)

- Eine von Kulturnetz Pfalz e.V. erstellte Übersichtsgrafik, wer zu den direkt, indirekt, und "über Dritte betroffenen" zählt: [Grafische Übersicht](#)

- Direkt-Link zur FAQ-Seite mit Fragen und Antworten: [Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#)

- FAQ-Seite des Verbands der Gründer und Selbständigen Deutschland e.V. (VGSD): [FAQ-Novemberhilfe](#)

- Hilfreiches Erklärvideo von "Kreatives Sachsen": [Infosession Novemberhilfe - YouTube](#)

- Mustervorlage Kausalitätsnachweis der Initiative "#AlarmstufeRot": [Beispiel Mustervorlage](#)

- Liste der Wirtschaftskreise auf "#AlarmstufeRot": [Zur Liste](#)

Bei Fragen schreiben sie bitte eine Mail an: [kontakt@kulturnetzpfalz.de](mailto:kontakt@kulturnetzpfalz.de)